

Verbrechen in Bezug auf seinen Thatbestand, eben auch nach den seiner eigenthümlichen Natur entsprechenden Grundsätzen beurtheilt, und nicht über den alten Leisten geschlagen werden soll. Zudem ist schon bei dem eigentlichen Nachdrucke, zum wahren oder richtigen Begriffe desselben, die nackte Vervielfältigung eines gedruckten Buches wider den Willen des Schriftstellers oder seiner Rechtsnachfolger und des rechtmäßigen Verlegers vollkommen hinreichend, und wenn das Merkmal der gewinnsüchtigen Absicht positiv rechtlich eingeschoben ist, so muß dieses als eine gesetzgeberische Unbeholfenheit angesehen werden, oder eine Mangelhaftigkeit, die zwar, so lange das positive Gesetz in dieser Beziehung nicht aufgehoben ist, dem Richter als Richtschnur dienen muß, aber auf keinen Fall eine ausdehnende Interpretation auf Fälle, die wesentlich verschieden sind, gestattet."

#### F. G. Franckh gegen Prof. Schlosser.

Der Telegraph äußert sich über die Seitens des Buchhändlers F. G. Franckh in Stuttgart gegen den Professor Schlosser in Heidelberg erhobene Beschwerde unter anderm wie folgt:

„Herr Franckh fordert die öffentliche Meinung auf, in einer Beschwerde gegen den Professor Schlosser ihr Votum abzugeben. Wir wollen mit dem unsern nicht zurückhalten. Herr Franckh nennt in einer eigenen Schrift seinen Gegner einen wortbrüchigen Autor; Grund dieser Beziehung ist in aller Kürze Folgendes: Franckh fordert den Professor Schlosser auf, in Gemeinschaft mit Professor Gfrörer eine allgemeine Weltgeschichte für das deutsche Volk in seinem (Franckh's) Verlage herauszugeben. Schlosser zeigt sich dem Antrag geneigt, sagt vorläufig zu. Franckh fertigt einen Verlagscontract aus, der aber von Schlosser nicht unterschrieben wurde, weil sich inzwischen herausstellte, daß ein anderer Buchhändler, Herr Barrentrapp (Ch. Krebs), contractliche Rechtsansprüche auf neue Auflagen, Bearbeitungen oder veränderte Darstellung der in dem Verlage des letztgenannten Buchhändlers bereits früher erschienenen Geschichtswerke Schlossers geltend macht, in Folge welcher Schlosser für das neue Werk nicht mit Franckh, sondern mit Barrentrapp contrahirt. Darüber führt nun Franckh bittere Klage, zieht Schlosser der Wortbrüchigkeit, droht mit einem Prozeß und fordert seinen Gegner vor den Richterstuhl der öffentlichen Meinung.

Herr Franckh hat in sofern Grund, sich zu beschweren, als ihm allerdings Hoffnung gemacht wurde, den Verlag des fraglichen, durch ihn angeregten Werkes zu erhalten. Nimmermehr aber kann diese Hoffnung, die eben nur bis zu dem Augenblick der Entscheidung genährt wurde, einen hinreichenden Rechtsanspruch auf Erfüllung derselben begründen, und eben so wenig die unziemlichen Ausfälle entschuldigen, welche Franckh in seiner Schrift contra Schlosser und Andere sich erlaubt. Wie vielen Schriftstellern widerfährt von Seiten der Verleger, was hier einmal umgekehrt einem Verleger von Seiten eines Schriftstellers widerfahren. Ein Theil der Contrahenten besinnt sich, so lange es ein Besinnen giebt, d. h. vor Zeichnung des Contractes, eines Bessern. — Franckh sucht nun aber den Beweis zu führen,

daß die Idee einer „allgemeinen Weltgeschichte für das deutsche Volk“ seine Idee gewesen und ihm widerrechtlich entwendet worden sei. Ob die Idee überhaupt Privateigenthum sein könne? Nicht die Idee, sondern nur die Ausführung einer Idee im Kreise der Wirklichkeit kann dies sein. Das wäre ein Mittel, sämmtlichen Schriftstellern die Hände zu binden. Der Buchhändler brauchte nur die Idee als die seine zu reclamiren, und der arme Autor wäre an ihn wie an eine Galeere gebunden."

#### Vollständige Auszüge — Nachdruck.

Vor einiger Zeit wurden in d. Bl. Proben aus der bei Manz in Regensburg erschienenen Moralthologie von Waibel, worin dem Nachdrucke das Wort geredet wird, mitgetheilt. Es will fast scheinen, als hätte diese vorzügliche Moral „nach dem Geiste des heil. Alphons Maria Liguori“ einigen Eindruck auf den Herrn Verleger derselben gemacht, denn in der Ankündigung des „Centralarchivs für die gesammte Staatsarzneikunde“, herausgegeben von J. B. Friedreich, verspricht Herr Manz nicht nur „Auszüge aus allen von diesem Jahre an erschienenen und in der Folge noch erscheinenden selbständigen Schriften der in- und ausländischen Literatur der Staatsarzneikunde“

sondern fügt auch noch hinzu: „Ueber die Art der Auszüge wird noch bemerkt, daß dieselben so vollständig gegeben werden, daß die Besitzer des Centralarchivs das Original selbst entbehren können, woraus für sie schon in pecuniärer Beziehung ein Gewinn erwächst.

Vergleichen wir mit diesen Erklärungen nun noch, was der Herausgeber Herr Friedreich in der Vorrede zum 1. Hefte des Centralarchivs sagt:

„Es hat sich dasselbe zur Aufgabe gemacht, complete Auszüge der neuesten in- u. ausländischen Literatur der Staatsarzneikunde zu liefern; d. h. Auszüge nicht nur aus allen vom J. 1843 an erschienenen und noch erscheinenden Werken“ etc. Und

„Die Auszüge werden so vollständig gegeben werden, daß der Besitzer des Centralarchivs die Originale entbehren kann.“

so möchte über die Absicht, die Waibel'sche Theorie zur praktischen Anwendung zu bringen, kaum noch ein Zweifel obwalten. — Was wird aber der Buchhandel dazu sagen?

Das Frankf. Journal meldet unterm 23. Jan. vom badischen Oberrhein: „Eine von Dr. Ferdinand Edlestin Bernays in Straßburg in den letzten Tagen des verflossenen Octobers geschriebene Broschüre unter dem Titel „Schandgeschichten“ etc., die einen deutschen Censor und die deutschen Zeitungsredactoren behandelt, so wie ein anderes Büchlein, das die Censur poetisch censirt, sollten Mitte November über Keß nach Deutschland versendet werden. Der Bücherballen wurde dort von den Zollbeamten geöffnet und, da ihnen der Inhalt lesenswerth schien, dem Bezirksamt Kork zur Kritik mitgetheilt. Das Ministerium entschied sich auf Anzeige für das Verbrennen der mit Beschlagnahme belegten 500 Exemplare. Der Rest der Auflage, so hört man, ist an einer andern Stelle der Grenze ohne Hinderniß nach Deutschland gekommen. Herr Schuler, der Verleger der Schrift, der mit erneutem Eifer sein Geschäft betreibt, hat durch den Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Herrn Guizot, in Karlsruhe Reclamation erheben lassen. Herr Guizot ist aber nicht geneigt, dergleichen eifrig zu betreiben, und so wird Herr Schuler das Nachsehen haben.“

Verantwortlicher Redacteur: J. de Motte.